

09.02.2011

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht

A Problem

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes in eingetragener Lebenspartnerschaft werden im Bereich des Besoldungs- und Versorgungsrechts im Vergleich zu ihren verheirateten Kolleginnen und Kollegen ungleich behandelt. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind von Leistungen ausgeschlossen, die für die Ehe bestehen. Dies betrifft insbesondere die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung und den Familienzuschlag. In zahlreichen anderen Bereichen (z. B. gesetzliche Rentenversicherung, Abgeordnetenversorgung, Beihilferecht) ist bereits eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe vollzogen worden. Eine Reihe von Ländern hat die Gleichstellung auch bereits im Besoldungs- und im Versorgungsrecht gesetzlich festgeschrieben.

B Lösung

Der Entwurf sieht die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Rahmen des Besoldungs- und Versorgungsrechtes durch gesondertes Gesetz vor.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 08.02.2011/Ausgegeben: 10.02.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Die Haushaltsmehraufwendungen werden für das Jahr 2011 mit ca. 10,3 Mio. Euro kalkuliert. Davon entfallen 8,3 Mio. Euro auf „Nachzahlungen“ für die Jahre 2003 bis 2010, da das Gesetz eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften ab dem 3. Dezember 2003 vorsieht. Für die Folgejahre werden die Haushaltsaufwendungen mit jährlich 2 Mio. Euro kalkuliert. Bei den vorbenannten Zahlen handelt es sich um eine grobe Schätzung, da keine sichere Datenbasis vorhanden ist. Insbesondere lässt sich für die Zukunft nur grob abschätzen, wie sich die steigende gesellschaftliche Akzeptanz der eingetragenen Lebenspartnerschaft und die durch die Gesetzesinitiative gesetzten Anreize auf die Anzahl der eingetragenen Lebenspartnerschaften im Beamtenverhältnis und damit auf die Haushaltsausgaben auswirken werden.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Für die Dienstherrn des Landes entstehen Mehraufwendungen in Abhängigkeit von der Zahl der jeweils Anspruchsberechtigten.

G Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehene Gleichstellung von Lebenspartnerschaft und Ehe im Bereich des Besoldungs- und Versorgungsrechtes wird keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zusätzliche Kosten für die Unternehmen entstehen nicht.

H Befristung

Das Gesetz sieht die Anordnung einer Befristung im Gleichklang mit dem Landesbesoldungsgesetz bis zum 31. Dezember 2012 vor.

Gesetzentwurf der Landesregierung**Gesetz
zur Gleichstellung der eingetragenen
Lebenspartnerschaft mit der Ehe im
Besoldungs- und Versorgungsrecht****Vom****Gesetz zur Gleichstellung der
eingetragenen Lebenspartnerschaft mit
der Ehe im Besoldungs- und
Versorgungsrecht
(Besoldungs- und Versorgungs-
Gleichstellungsgesetz)****§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), in der jeweils geltenden Fassung, mit der Ehe in den Bereichen der Besoldung und der Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Es gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtliche Richterinnen und Richter und nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

**§ 2
Gleichstellung der eingetragenen
Lebenspartnerschaft**

(1) Für die Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), und des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847,

2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), sowie der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen werden nach Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründete eingetragene Lebenspartnerschaften ab dem 3. Dezember 2003 der Ehe gleichgestellt. Bestimmungen dieses Gesetzes und der fortgeltenden bundesbesoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Ehegatten und deren Angehörige beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und deren Angehörige sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Witwen oder Witwer und deren Angehörige beziehen, sind auf hinterbliebene Lebenspartner und deren Angehörige sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei der Gewährung kinderbezogener Leistungen stehen Kinder einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners, die eine Beamtin, eine Richterin oder eine Ruhestandsbeamtin oder die ein Beamter, ein Richter oder ein Ruhestandsbeamter in den Haushalt aufgenommen hat, den in den Haushalt aufgenommenen Kindern einer Ehegattin oder eines Ehegatten gleich.

(3) Witwengeld- und Witwergeldansprüche von Witwen und Witwer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Lebenspartnerschaft begründet haben, erlöschen mit dem Ende des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(4) Soweit nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft gemäß § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich durchgeführt wird, findet § 57 des nach Absatz 1 maßgeblichen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist ein familienrechtliches Institut für eine auf Dauer angelegte gleichgeschlechtliche Paarbindung, das der Ehe rechtlich angenähert ist. Bislang werden eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner nur in Teilbereichen des in NRW anzuwendenden öffentlichen Dienstrechts (z. B. im Beihilferecht) berücksichtigt. Die ehebezogenen Regelungen des Besoldungsrechts und des Versorgungsrechts berücksichtigen die Lebenspartnerinnen/Lebenspartner oder die früheren Lebenspartnerinnen/Lebenspartner von Beamtinnen/Beamten, Richterinnen/Richtern sowie Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamten bislang nicht.

Mit dem Gesetzentwurf werden im Wesentlichen im Besoldungsrecht eingetragene Lebenspartnerschaften in die Regelungen zum Familienzuschlag sowie im Beamtenversorgungsrecht Lebenspartnerinnen/Lebenspartner in die Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung einbezogen.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die Vorschrift legt den Geltungsbereich des Gesetzes fest.

Zu § 2:

Absatz 1:

Diese Regelung bestimmt, dass und in welchen Rechtsbereichen die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe erfolgt. Als Gültigkeitszeitpunkt wird rückwirkend der 3. Dezember 2003 bestimmt. Da die mit der rückwirkenden Gleichstellung verbundenen Ansprüche erst mit Inkrafttreten des Gesetzes entstehen, können sie weder verjährt sein noch können ihnen aufgrund der bisherigen Rechtslage getroffene bestands- oder rechtskräftige Entscheidungen entgegenstehen. Mit der Rückwirkung zum 3. Dezember 2003 erfolgt eine europarechtskonforme Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Zu diesem Zeitpunkt hätte die EU-Richtlinie 2000/78/EG (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) fristgerecht in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 28. Oktober 2010 (BVerwG 2 C 52.09) bezogen auf die Gewährung eines Auslandzuschlags für Beamtinnen und Beamte entschieden, dass die Situation einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der einer Ehe vergleichbar ist und die Nichtgewährung des Zuschlags gegen die genannte EU-Richtlinie verstößt. Am 28. Oktober 2010 hat das BVerwG zudem entschieden, dass seit Juli 2009 der so genannte Ehegattenzuschlag nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbesoldungsgesetz auch Beamtinnen und Beamten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusteht. Um unterschiedliche Zeitpunkte zu vermeiden, sieht das Gesetz nun einen einheitlichen Zeitpunkt vor.

Es wird klargestellt, dass die Rechtsfolgen auch eingetragene Lebenspartnerschaften einbeziehen, die vor dem 3. Dezember 2003 begründet wurden. Der persönliche Geltungsbereich der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften für Ehegatten der

Beamten und ihre Angehörigen wird durch sinngemäße Anwendung auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen ausgeweitet. Der Begünstigtenkreis der Angehörigen der eingetragenen Lebenspartner entspricht dem der Angehörigen der Ehegatten.

Absatz 2:

Soweit im Besoldungsrecht kinderbezogene Leistungen, z. B. kindbezogener Familienzuschlag, Auslandskinderzuschlag, auch für Kinder der Ehegattin oder des Ehegatten gewährt werden (sog. „Stiefkinderregelung“), stellt die Vorschrift Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners Kindern der Ehegattin oder des Ehegatten gleich.

Absatz 3:

Die Vorschrift regelt abweichend von der rückwirkenden Geltung dieses Gesetzes ein Entfallen der Witwengeld- und Witwergeldansprüche aus einer vorhergehenden Ehe erst mit dem Ende des Monats, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Voraussetzung für den Anspruch auf Witwen- bzw. Witwergeld ist, dass der überlebende Ehegatte nicht wieder geheiratet hat. Aufgrund der in der Beamtenversorgung bisher noch nicht erfolgten Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe löste die Begründung einer Lebenspartnerschaft durch die Witwe eines Beamten bzw. den Witwer einer Beamtin bisher kein Entfallen der Witwen- bzw. Witwerversorgung aus. Die rückwirkende Gleichstellung von Lebenspartnerschaft und Ehe würde dazu führen, dass bei Begründung einer Lebenspartnerschaft in der Vergangenheit ein aus einer vorhergehenden Ehe bestehender Witwen- bzw. Witwergeldanspruch rückwirkend entfällt. In der Vergangenheit gezahlte Versorgungsbezüge müssten zurückgefordert werden. Diese belastende Rückwirkung wäre verfassungsrechtlich bedenklich, daher erfolgt ein Entfallen der Ansprüche für die Zukunft.

Absatz 4:

Die Vorschrift bestimmt, dass in den Fällen, in denen im Zuge der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, die Regelungen des § 57 BeamtVG über die Kürzung der Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge) entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 3:

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten aufgrund der allgemeinen Befristungsregelungen in Nordrhein-Westfalen. Im Gleichklang mit dem Landesbesoldungsgesetz ordnet sie eine Befristung bis zum 31. Dezember 2012 an.